

Satzung des Fördervereins 2000 Borussia e.V.

§1 Name, Rechtsform, Sitz und Gründungstag des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein 2000 Borussia Neunkirchen e.V.“ Er soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Neunkirchen eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in Neunkirchen. Der Verein wird am 7.11.2000 gegründet.

§2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Beschaffung finanzieller Mittel und deren Einsatz zur Unterstützung und Förderung der Fußballabteilung des Vereins „Borussia, Verein für Bewegungsspiele e.V., Neunkirchen (Saar). Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Politisch und weltanschaulich ist der Verein neutral.
3. Mittel und etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zahlungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand im Sinne des §26 BGB. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Vereinsaustritt kann nur unter Beachtung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand im Sinne des §26 BGB erfolgen. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Vorstand im Sinne §26 BGB einstimmig. Der Ausschluss kann nur beschlossen werden wegen unehrenhaften Betragens, groben Verstoßes gegen Satzung oder Rückstand mit den Beitragszahlungen über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.

§4 Beitrag

Der Mindestbeitrag beträgt derzeit 120,00 DM pro Jahr, ab dem 1.1.2002 60,00 Euro. Der Beitrag kann vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gezahlt werden. Die Zahlung des Beitrages erfolgt per Einzugsermächtigung. Der Beitrag ist jeweils im voraus zu entrichten.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB
- c) Der erweiterte Vorstand
- d) Die Kassenprüfer

§6 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich und zwar im 1. Quartal findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung sowie unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich einberufen. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten.
 - a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes
 - f) Wahl des erweiterten Vorstandes
 - g) Wahl der Kassenprüfer
 - h) Verschiedenes

In den Jahren, in denen keine Wahlen stattfinden, entfallen die jeweiligen Punkte e) bis g).

2. Jedes satzungsgemäß einberufenen Mitglied ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse können nur über Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung mit einer ¾ Mehrheit der Behandlung und Beschlussfassung zustimmt. Die Abstimmungen müssen geheim erfolgen, wenn dies die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt. Anträge von Mitgliedern, die mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung im Sinne des §26 BGB eingereicht werden, sind durch einfachen Versammlungsbeschluss in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem vor Vorstand zu bestimmenden Mitglied des Vorstandes im Sinne des §26 BGB. Über die von der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu anfertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder muss der Vorstand binnen einer Frist von 3 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung dieser Mitgliederversammlung erfolgt unter den gleichen Voraussetzungen wie die turnusmäßigen Mitgliederversammlungen.

§7 Vorstand im Sinne des §26 BGB

1. Aufgaben

Der Vorstand ist verantwortlich für die satzungsgemäße Wahrnehmung aller Vereinsaufgaben, sofern sie nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er entscheidet eigenverantwortlich über die ideellen, wirtschaftlichen und sonstigen Belange des Vereins.

2. Zusammensetzung

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus folgenden 5 Mitgliedern:

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem zweiten Vorsitzenden,
- c) dem Geschäftsführer,
- d) dem stellvertretenden Geschäftsführer,
- e) dem Kassierer.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Im Außenverhältnis wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Darunter muss der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende sein. Eine wechselseitige Bevollmächtigung ist ausgeschlossen.

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die das Zustandekommen von Vorstandsbeschlüssen und ihre Dokumentation sowie die internen Vertretungs- und Zuständigkeitsbestimmungen regelt.

Die Vorstandsmitglieder im Sinne des §26 BGB haften dem Verein für jeden schuldhaft verursachten Schaden gesamtschuldnerisch.

§8 erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des §26 BGB, sowie den von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern, deren Anzahl mindestens 3 betragen soll. Den Beisitzern wird vom Vorstand im Sinne §26 BGB ein Aufgabenbereich zugewiesen. Beisitzer sollen zum Beispiel gewählt werden für die Aufgabenbereiche Öffentlichkeitsarbeit, Recht, Steuern, Organisation usw.

Die Beisitzer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Bestimmungen für den Vorstand im Sinne §26 BGB gelten für den erweiterten Vorstand entsprechend.

§9 Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied im Sinne des §26 BGB sowie dem erweiterten Vorstand sein. Die Kassenprüfer haben die Finanzgeschäfte des Vereins sachlich und rechnerisch zu prüfen und rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht zu fertigen, der in der Versammlung zur Kenntnis zu legen ist.

§10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§11 Vermögen des Vereins

Dem Verein zufließende Barmittel dürfen nur im Sinne §2 der Satzung sowie zur Deckung der eigenen Verwaltungskosten verwandt werden.

Die Bildung angemessener Rücklagen ist vorzusehen.

Zu einer Kreditaufnahme ist der Verein nicht berechtigt. Eine Verlustrechnung darf nicht entstehen.

§12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von ¾ sämtlicher Mitglieder. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn ¾ der Mitglieder anwesend sind. Ist dieses Erfordernis nicht gegeben, so entscheidet eine zweite, spätestens 14 Tage später erfolgende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder mit ¾ Stimmenmehrheit.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Jugendabteilung des Vereins „Borussia, Verein für Bewegungsspiele e.V. Neunkirchen (Saar)“, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwenden muss.

§13 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung oder eine zu diesem Zweck eigens einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit (§33 BGB) beschlossen werden. Anträge von Mitgliedern auf Satzungsänderung müssen 7 Tage vor der darüber abstimmenden Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.